

Stellungnahme Zentralverband Deutsches Baugewerbe

18.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Anhörung der beteiligten Kreise zur 1.VOÄnd1.BImSchV",
Geschäftszeichen: AG IG I 2 - 5021/001-2021.0002 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Forderung "firstnah" der neuen Immissionsschutzverordnung kann je nach Bundesland und Ausführungen des Kamins zu erheblichen Problemen führen.

In den heutigen modern ausgebauten Dachstühlen zu Penthouses besteht die Forderung nach möglichst großen stützenfreien Räumen. Dafür benötigt man häufig entsprechende Querschnitte der Firstpfetten. Diese werden zu diesem Zweck meist in Brettschichtholz gebaut und haben nicht selten bereits Breiten von 30 cm. Das bedeutet, dass hier schon allein 15 cm von dem minimalen Abstand verloren gehen. Je nach Ausführung des Kamins und der im jeweiligen Bundesland unterschiedlich geregelten Abstandsregelungen stehen für die konstruktiven Belange zur Ausführung einer nichtbrennbaren Manschette, welche auch den bauphysikalischen Anforderungen wie Luftdichtheit etc. erfüllen muss, nur sehr wenig Spielraum zur Verfügung.

Außerdem ist aus dem Verordnungstext nicht genau ersichtlich, wie der Abstand genau berechnet werden soll. Wir gehen von dem Anfangspunkt Firstmitte aus und bei der Interpretation des Endpunktes am Schornstein kann das Achsmaß des Schornsteines, die Innenkante Schornsteinrohres oder die Außenkante Schornstein gemeint sein.

Daher möchten wir von dieser Regelung dringend abraten und vorschlagen, dass der horizontale Abstand vom First, sich nicht auf die Austrittsöffnung bezieht, sondern auf die Außenkante des abgasführenden Bauteil bzw. der Außenkante Kamin.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband Deutsches Baugewerbe
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

www.zdb.de